

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für bestimmte Staatsangehörige, die einem Waffenverbot unterliegen

Art. 9 WaffG, Art. 12 WaffV

1) Ausnahmegewilligung für:

Erwerb Besitz Tragen Schiessen

2) Gesuchsteller

Name: Geburtsname:

Vorname(n): Geburtsdatum:

Beruf: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Strasse/ Nr.: PLZ/ Wohnort:

Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre:

.....

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn Ja, wo und aus welchen Gründen?

.....

3) Ausführliche Begründung des Gesuchs:

.....

4) Genaue Bezeichnung der Waffe (Marke, Typ, Kaliber, Nummer, etc.):

.....

5) Übertragende Person (Name, Geburtsdatum, Adresse; nur bei Erwerb):

.....

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass:

- Ich nicht entmündigt bin;
- Ich an keiner Krankheit leide, die für den Umgang mit Waffen ein Gefährdungsrisiko darstellt, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit sowie psychische Krankheit.

Ich erlaube der Landespolizei, diese Informationen nachzuprüfen, sowie allenfalls ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Wichtige Informationen

Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte);
- Kopie des Ausländerausweises;
- Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe berechtigt sind.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personaldaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Berechtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.